

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever
1816**

43 (21.10.1816)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-153024](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-153024)

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Sever.

Nro. 43 Montag den 21^{ten} October 1816.

Bekanntmachungen.

1. Der Jahrmarkt zu Zetel wird in diesem Jahre nicht, wie im Staats-Calender steht, am 18ten, sondern am 11ten November gehalten, welches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Oldenburg, aus der Regierung, d. 4ten August, 1816.

v. Brandenstein. Lenß. Mens.

v. Beaulieu Marconnay.

D h m s t e d e.

2. Da es ziemlich gewis zu seyn scheint, daß die pestartige Krankheit in Italien fast gänzlich aufgehört hat und diese nur noch in der Türkei, Dalmatien und an einigen Theilen der Africanischen Küste fortdauert, so werden hiemit die in den Regierungsbekanntmachungen vom 10ten März und 2ten April, d. J., angeordneten Vorsichtsmaßregeln für alle aus dem Mitteländischen Meere kommenden Schiffe, mit höchster Genehmigung, dahin eingeschränkt: daß zwar

1) nach wie vor alle Schiffe die aus der Türkei, Dalmatien und von den Africanischen Küsten kommen, gänzlich von den hiesigen Küsten abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren Papieren erhellt, daß sie in einer ordentlichen Quarantaine-Anstalt Reinigungs-Quarantaine gehalten haben, dagegen aber

2) alle aus andern Gegenden kommenden Schiffe frey und ungehindert, ohne einer Quarantaine oder Visitation unterworfen zu seyn, auf der Weser einlaufen können, es sey denn, daß sie aus einem Hafen des Königreichs Neapel oder der Italienischen Küste des Adriatischen Meeres kämen, in welchem Fall sie von der Quarantaine-Commission visitirt werden und nach Befinden der Umstände eine kurze Observations-Quarantaine an der hiesigen Küste halten müssen, deren Dauer von der Quarantaine-Commission bestimmt wird, die nur in außerordentlichen bedenklichen Fällen an die Regierung deshalb zu berichten hat.

Oldenburg, aus der Regierung, den 5ten Octobr. 1816.

v. Brandenstein. Lenß. Mens.

Suden. v. Beaulieu Marconnay.

Quarhamer.

3. Um zum allgemeinen Besten die Hebammen

Praxis ohne Zwang aus den Händen unwissender Frauen in die bessere der unterrichteten Hebammen zu bringen, findet sich die Regierung veranlaßt, mit höchster Genehmigung, hiemit anzuordnen, daß

1) in den Kirchspielen, wo eine concessionirte Hebamme befindlich ist, dieselbe auch in den Fällen, wo sie nicht gebraucht, sondern eine unconcessionirte gerufen wird, auf folgende Gebühren Anspruch machen könne, nemlich:

bey einfacher Geburt oder Abnehmung eines un-
reinen Kindes auf 36 gr. Gold und
bey einer Zwillingsgeburt auf 54 gr. Gold.

2) Dagegen ist die concessionirte Hebamme verpflichtet, sofort zur Hülfe der Gebährenden, die sie rufen läßt zu eilen, und kann selbstredend, wenn sie dies unterläßt, auf obige Gebühren eben so wenig Anspruch machen, als wenn sie

3) durch Krankheit oder eine andre Entbindung, bey welcher sie beschäftigt ist, verhindert wird zu der Gebährenden zu kommen, in welchem Fall auch nur die gebrauchte Hebamme Bezahlung verlangen kann.

4) Sind in einem Kirchspiele mehrere concessionirte Hebammen, so kann eine jede derselben, wenn eine unconcessionirte gebraucht wird, nicht die ganze verordnungsmässige Gebühr, sondern nur den nach der Anzahl der concessionirten Hebammen sich richtenden Theil pro rata verlangen.

Alle Aemter werden hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten und in vorkommenden Fällen danach zu entscheiden, auch überhaupt auf das Betragen der concessionirten Hebammen und ob sie ihre Pflichten getreu erfüllen, zu achten und achten zu lassen.

Oldenburg, aus der Regierung, d. 12ten October 1816.

v. Brandenstein. Lenß. Mens.

Suden. v. Beaulieu Marconnay.

Quarhamer.

4. Aus verschiedenen Schreiben des Herzoglichen Geschäftsträgers in Paris hat die Regierung ersehen: daß mehrere hiesige Unterthanen, welchen nach dem Pariser Friedensschluß vom 30ten May 1814 und der Convention vom 20ten Novbr. 1815 Ansprüche an die Französische Regierung zustehen, dieselben Advocaten und sonstigen Geschäftsagenten in Paris zur Verfolgung an-

vertraut haben, welche denn hierzu keinen andern Weg einzuschlagen wußten, als den Herzoglichen Geschäftsträger um deren Ausführung zu ersuchen. Die Regierung hat den hiesigen Unterthanen in der Bekanntmachung vom 11ten Januar d. J. (No. 3 der wöchentlichen Anzeigen) den einfachsten Weg gezeigt, zu ihren Ansprüchen zu gelangen, und es wird alle Mühe angewandt, dieselben so schnell als möglich zur Erfüllung zu bringen; wenn nun hierdurch Niemanden benommen ist, seine Forderungen auf die Weise zu verfolgen, welche ihm etwa angemessener scheinen möchte, so hat die Regierung doch davor warnen wollen, dieses nicht auf Wegen zu thun, wodurch nur unnötige Weitläufigkeiten und überflüssige Kosten verursacht werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1816 October 12.

v. Brandenstein. Lenß. Menß.

Suden. v. Beaulieu; Marcouay.

Quarhamer.

5. Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf Veranlassung eines bey Höchstedenen selbst eingereichten Gesuchs um authentische Interpretation des §. 14 5. der Stempelpapier-Verordnung vom 26ten September 1814 aus Billigkeitsgründen sich gnädigst bemogen gefunden, als Ausnahme von der Regel zu bestimmen: daß die Vorschrift des §. 14 5. der gedachten Verordnung, wonach die unter Ausländern, oder zwischen einem Inländer und Ausländer im Auslande errichteten Documente, wenn sie bey einer inländischen Behörde producirt werden, mit einer sidimirten Abschrift auf dem nach Beschaffenheit des Documentis erforderlichen Stempelpapier zu belegen sind, bey denjenigen Urkunden, welche in der Herrschaft Jever vor dem 1ten Januar 1809, wo daselbst noch kein Stempelpapier eingeführt war, errichtet worden sind, nicht zur Anwendung gebracht, zur Verhütung eines Mißbrauchs dieser Ausnahme von der Verordnung aber innerhalb Sechs Monaten alle vor Einführung eines Stempelpapiers in Jever errichteten Privat-Documente, wenn die Richtigkeit des Datums derselben nicht schon durch das französische enregistrement außer Zweifel gesetzt ist, bey der Cammer zur unentgeltlichen Nachstempelung eingebracht, und im Unterlassungsfall diejenigen, welche solche demnächst bey einer Behörde produciren, mit der im §. 17, der Redaction der Stempel-Papier-Verordnung bestimmten Strafe belegt werden sollen.

Indem die Cammer um diese Landesherrliche Verfügung zur Nachachtung der Beykommenden hiermit teils zur öffentlichen Kunde bringt, macht sie zugleich bekannt, daß der interimistische Stempelpapier-Verwalter Griepenkerl hier selbst mit der Empfangnahme der gedachten nachzustempelnden Documente beauftragt ist, und selbige daher an diesen, gegen dessen Empfangschein, zur weitern Beförderung abzuliefern sind.

Oldenburg, aus der Cammer, 1816 October 10.

Menß. Hansen. Bddeker.

Hafewessel. Jürgens.

Lenß.

6. Es soll die Brodlieferung für das hiesige Militair am 23 d. M., Vormittags 11 Uhr, in der in den Nebengebäuden des Schlosses gelegenen Amtsstube, mindestannehmend, öffentlich ausverdingen werden.

Annahmer wollen sich daselbst einfinden. Die Bedingungen sind vorher auf dem Amte einzusehen.

Amte Jever, d. 1 Octbr., 1816.

Unger.

7. Wann die geschehene Verpachtung der Küstringer Siel- und Hafengelder von der Herzoglichen Cammer nicht approbirt worden: so wird Terminus zur weitern Verpachtung auf den Mittwoch, als den 23ten dieses, Morgens 11 Uhr, in der aufm Schlosse gelegenen Amtsstube angefezt; daher die Pachtlustigen sich am gedachten Tage und Stunde einfinden wollen.

Amte Jever, den 21ten October, 1816.

Unger.

Vergantungen.

1. Der Herr Landgerichts-Adjessor Frerichs will am 30ten dieses Monats 36 bis 38 Stück sette Kühe, öffentlich, meistbietend, auf 12 Wochen Zahlungszeit verkaufen lassen, weshalb Liebhaber sich am gedachten Tage in des Gerriet Christians Hause, Mittags 12 Uhr, einfinden können.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 18 Octbr., 1816.

Jansen.

Plagge.

2. Da auf Ansuchen des Gummel Sieberns Gummels Wittwe Erben, der Verkauf ihrer Erblasserin nachgelassenen Mobilien, als: Gold, Silber, Zinn, Linnen, Betten, Frauenkleidungsstücke, Spitzen, verschiedenes Hausgeräthe u. s. w., vom Gerichte erkannt, und hierzu Terminus auf den 28ten und 29ten October in der Erblasserin Behausung zu Sengwarden angefezt worden: so können diejenigen, die davon erstehen wollen, sich an gedachten Tagen daselbst einfinden und nach den alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 11 October, 1816.

Jansen.

Plagge.

3. Die ad instantiam Hermann Goris jun. Vormünder, Mehno Egts Mehnen und Gerd Lübben, annotirten, von der erstern Vergantung unverkauft gebliebenen Güter des Hillert Hillers Ehefrau, bestehend in Pferden, Kühen, Wagen, Eggen, Pflügen, Zinn, Kupfer, Betten und Bettgewand, Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln und andern Hausgeräthe, sollen am 23ten October d. J., öffentlich meistbietend verganter werden; daher Liebhaber sich alsdann in des Hillert Hillers Ehefrau Behausung zu Heppens einfinden können.

Decr. Jever im Landgerichte, den 8ten October, 1816.

Jansen.

Plagge.

4. Da auf Instanz des weil. Rickles Johansen Wittwe Kinder und Erben, der Verkauf verschiedene-
ner Mobilien, bestehend in allerley Hausgeräthe als:
Kupfer, Messing, Zinn, Linnen, Betten, einem Com-
toirschranke, einem Kleiderschranke, einem Rabinerschranke,
einer Linnenrolle, einer Wanduhr mit halbem Kasten, Ei-
schen, Stühlen, Spiegeln, Engl. Steinzuge, Frau-
enkleidungsstücken und was sonst zum Vorschein gebracht
werden wird, auf den 25 October d. J. vom Gerichte
erkannt worden: so können diejenigen, die von vor-
erwähnten Sachen zu ersehen willens sind, sich am ge-
dachten Tage in des weil. Rickles Johansen Wittwe Be-
hausung zu Verdum im Hohenkircher Kirchspiel einfinden,
und nach den in termino bekannt zu machenden Bedin-
gungen kaufen.

Decretum Jever im Landgerichte, d. 9 Octob., 1816.
J a n s e n.

Pl a g g e.

5. Da Johann Ernst Pfennig zu Westerhausen,
im Sengwader Kirchspiel, den gerichtlichen Consens
erhalten, am 21ten October d. J. in seiner Wohnung
verschiedene Frauenkleidungsstücke, etwas Flachs und
Wolle, Silber, Zinn, Linnenzeug und weiter zum
Vorschein kommende Sachen verganten zu lassen: so
können diejenigen, welche davon ersehen wollen, sich
am gedachten Tage und Ort einfinden, und nach den
alsdann bekannt zu machenden Bedingungen kaufen.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 5ten October, 1816.
J a n s e n.

Pl a g g e.

6. Die wegen der Forderung d. Hrn. Sporelreudant-
ten Veeten gepländerten Güter der Beneficialerben des
Amtsboten Zeillingers, nemlich dessen Wittwe, Hedwig
Sophia, geb. Trouchon, für sich und als Vormünderin
ihrer Kinder, bestehend in Tischen, Stühlen, Schränken,
Betten, Linnen, Kupfer, Messing, Zinn, einer frie-
sischen Wanduhr, und sonstigem Hausgeräthe, sollen am
Dienstage, dem 29 October d. J., Vormittags 10 Uhr,
in der Wittwe Müller Wohnung in der Drossenstraße
verkauft werden.

Jever d. 17 October 1816.
(L. S.) Der Magistrat der Stadt Jever.

7. Auf Instanz des Schloßverwalters Berend zu
Jever, sollen die dem Schuster Friedrich de Wals,
abgepfändeten Sachen, als: Kupfer, Messing, Zinn,
Linnen, Betten, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke,
Kisten und Kasten, allerhand Ruchengeräth, und sonstig-
e zum Vorschein kommende Sachen am Dienstage, als
dem 29ten October d. J., Nachmittags 1 Uhr, in des
Wirths Georg Schloßer Behausung zu Schwortens,
öffentlich meistbietend, auf 6 Wochen Zahlungszeit ver-
gantet werden.

Decr. Amt Jever, den 9ten October, 1816.

U n g e r.

8. Der Herr Johann H. Bley zu Horsten ist,
durch Vollmacht Willens, sämtliche Bücher und Char-
ten aus dem Nachlasse des seligen Herrn Deconomen,
Otto Bley, gewesenen Wächters des Horster Grasshau-
ses, am ersten November dieses Jahres, des Vor-
mittags 10 Uhr, in seiner Behausung, öffentlich
meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen zu lassen; wor-

zu Kaufsüchtige sich alsdann einfinden wollen.

Die Verzeichnisse der Bücher u. sind bey dem Herrn
Kaufmann J. J. Brauer in Jever unentgeltlich zu ha-
ben. Im übrigen erbietet sich der Herr Superintendent
Andreas zu Horsten, die Demselben durch auswärtige
Kaufsüchtige erteilten Aufträge auszuführen.
Friedelurg 1816. Hellmütz, Auctionator.

Öffentliche Verheirungen.

1. Die Vormünder über weil. Gastwirths Hillert
Friedrich Starck's minorene Kinder wollen,

1) den ihren Pupillen zugehörenden Gasthof zum
rothen Löwen, zur Wirthschaft, und

2) Neun Matten Moorland hinter Mosesbütte bele-
gen, in 5 Stücken abgetheilt, zum Bauen,
Mähen und Fennen zu gebrauchen,

auf einige Jahre, May 1817 anzutreten, am ersten
November d. J., des Nachmittags 5 Uhr, in des Gast-
wirths Benten Krughause zum rothen Löwen vermietten.
Die Liebhaber zu dem Einen oder Andern können die Ver-
dingungen 3 Tage vorher bey dem buchhaltenden Vor-
munde, Kaufmann Thiele in Jever, zur Einsicht erhalten.

2. Ich will am Dienstage, dem 29 d. M., Abends
5 Uhr in der verwittweten Frau Hammerschmidt
Hause auf mehrere Jahre verheuern:

Das Haus am neuen Markte, welches Herr Ja-
riz bewohnt,

5 Matten Moorland bey Mosesbütte,

4 Matten bey'm Dünkagel,

4 bey'm Dannhalm (Wrothamm)

8 Matten in der Wiedel,

7 Matten Pastoreiland am Ottenburger Wege,

5 Matten am Wählentief,

3 Blockacker am Hiltenschloot.

Auch sollen 4 Matten Pastoreiland bey Scheep ver-
heuert werden. Scher.

5. Am Sonnabend, dem 2 (zweiten) November, sollen
die dem Abbel Fookes Freese zu Wiarden, zugehörigen
Jimmobilien, als:

Erstens, das von ihm bewohnte, zur Handlung,
Brauerey, Bäckerey und Wirthschaft eingerichtete
Haus, mit den dabey befindlichen Gärten,

Zweitens, eine im Wiarder, Hamurich belegene
Landhäuslingsstelle, Rademacherey genannt, mit

54 Matten Landes in D. E. Starck's Hause zu
Wiarden nach den alsdann vorzuliegenden Ver-
dingungen, welche auch 3 Tage vorher bey mir
einzu sehen sind, auf mehrere, Mai 1817 ange-
hende Jahre, öffentlich verheuert werden.

Wapens den 11ten October 1816.

J. D. Müller,

Adm. der Freese'schen Masse.

Notificationen.

1. Ich suche für drey Personen gegen sichere Hypo-
thek drey Capitalien, als eins zu 400, eins zu 300 und
eins zu 1000 R anzuleihen. Wer solche belegen will, wird
ersucht sich bey mir zu melden. Lehrhoff.

2. Meinem Sohne auf meinen Namen nichts zu cre-
ditiren, werden alle und jede ersucht; indem ich für
ihn nichts bezahle. Klevrens d. 18 Oct. 1816. C. Wils.

3. Wir verkaufen reinschmeckenden Domingocoffee bey Ballen, und 18 Pf. für 1 Edr., 100 Pf. neuen Carol. Reiß zu 2 Edr., fein. gelb. Candis bey Körben pr. Pf. 25 gros Gold, bey 10 Pfn. aber zu 26 gros Gold, scheidnen mittel Melis bey Broden von 7 bis 8 Pf. zu 24 gr. Gold, Pfeffer bey 15 Pfn. zu 26 gr. Gold, gegen baare Zahlung.

Da wir die Preise niedrig gestellt haben, so schmeicheln wir uns auf bedeutenden Absatz rechnen zu dürfen.

J. F. Trendel Wittve und Sohn.

4. Etliche Fuder wohlgenonnenen Heues und einen Haufen Kuhmist habe ich zu verkaufen. Zwiebeler.

5. Die bisherige bitere Nachtrage nach ächtem Sohlleder veranlaßt uns zu der öffentlichen Anzeige, daß nunmehr auch ächtes Wild und Deutsch Sohlleder von vorzüglicher Güte in unserer Gerberey fertig geworden, also fortan alle Sorten von Leder bey uns zu haben sind; auch haben wir guten Lederleim vorräthig, und verkaufen alles zu billigen Preisen.

Fuhrken, Cassel & Oncken,
in Varel.

6. Es werden alle, welche an den im Anzetel, Sengwarder Kirchspiel, verstorbenen Hausmann, Johann Hermann Harnis, vormals Gastwirth zu Neustadtgödens, rechtlich zu fordern haben, hierdurch erinnert, ihre Rechnungen in Zeit von 3 Wochen an den buchführenden Vormund, Dehrich Aden Eilers, im Anzetel, Sengwarder Kirchspiel, einzureichen, damit eine genaue Uebersicht der Masse gemacht werden könne. Diejenigen, die an gedachte Masse restituiren, müssen in oben bestimmter Zeit an den erwähnten Vormund, D. A. Eilers, Zahlung verfügen; nach Verlauf dieser Zeit werden alle Restanten zur gerichtlichen Beytreibung an einen Sachwalter übergeben werden.

7. Des weil. Arbeiters Andreas Wilken bey Husum im Klevener Kirchspiel minorene Kinder buchhaltenden Vormund, Hausmann Edders zu Husum, fordert hierdurch die Gläubiger des weil. Andreas Wilken, und dessen weil. Wittve auf, ihre Forderungen in Zeit von 14 Tagen bey ihm anzugeben, um eine Uebersicht der Schulden zu erhalten, und um zu sehen in wie fern die Gläubiger befriediget werden können.

Diejenigen, die an diese Masse schuldig sind, werden ersucht, in Zeit von 14 Tagen ihre Schuld an den Vormund abzutragen.

8. Meine Dienste im Rindvieh und Schweineschlachten biete ich dem geehrten Publico an.
Febr. 1816. Carl, Metzger.

9. Die auf den 24ten dieses angelegte Mobiliar Vergantung des Addele Fookes Freese zu Warden wird an diesem Tage nicht gehalten, sondern, es soll der Termin dazu ehestens, wieder bekannt gemacht werden.

10. Unterzeichnete werden, so wie im vorigen Jahre, das Rindvieh und Schweineschlachten bey den Bürgern fortsetzen. Sie bitten um recht viele Bestellungen. Gute Aufwartung wird stets ihr Augenmerk seyn.
Wasser und Degen.

11. Ich habe zwei neue complete Fruchtweiber zu verkaufen und einen zu verheuern. Febr. 1816.
Schneider, Stellmacher am alten Markte.

12. Ich habe das Haus in der Rosmarienstraße No. 36, welches von Chr. Klees bewohnt wird, auf Mai 1817 anzutreten zu verheuern. Liebhaber wollen sich gefälligst bey mir melden. Königsbaven, Kaufmann.

13. Recht schöner Hopfen ist für einen billigen Preis zu haben bey dem Kaufmann W. Solfers in Neustadtgödens.

14. Die Hebung der diesjährigen Zinsen, Beiträge, Feuer u. s. w. zur Prediger Wittwen Kasse gehörend, werde ich am nächsten Marktstage, dem 5 Nov., von 10 Uhr Vorm. bis 4 Uhr Nachmitt. im Gasthose der Fr. Wittve Hammerschmide halten.
U. H. Kaus, Adv.

15. Meine Nebenwohnung auf der Schlacht, welche jetzt von dem Schustermeister Böhm bewohnt wird, habe ich, Mai 1817 anzutreten, zu vermieten.
Febr. Sack, Goldarbeiter.

16. Ein Kamm von Schildkröten Schale mit Vergoldung ist auf dem Wege nach Siebetshaus verloren. Der ehrliche Finder wird ersucht, ihn gegen eine gute Belohnung in der Expedition des Febr. Wochenbl. abzuliefern.

Litterarische = Anzeige.

1) Wir zeigen hiedurch an, daß nicht nur wöchentlich sondern auch monatlich unsere Leihbibliothek von den Leseliebhabern unter billigen Bedingungen benutzt werden kann. Der bereits angekündigte Catalog als Anhang des größern erscheint aber erst Anfangs Dezembers.
Vorräthig sind:

Schillers Werke 12 Bde. zu 15 1/2 Edr. Göthes neue Werke 20 Bde. Subscr. auf weißem Druckp. 24 Edr. auf ordin. Pap. 16 Edr. Conservationslexicon 10 Bde. Pränuat. 12 1/2 Edr., Encyclopaedie 24 Bde., à 10 ggr. zu 10 Edr. Louisd'or.

Wir haben so eben Taschenb. d. L. u. Freundschaft f. 1817, de la Motte - Fouquet Taschenbuch f. 1817 Liedes Urania f. 1817 Kogebues Operaalmanach und Dramat - Spiele f. 1817 erhalten, und erwarten die noch fehlenden Taschenbücher sowol als auch Weihnachtsbücher und Sticker in allen Sorten in kurzer Zeit.

2) Herr Pastor Evers in Hamburg ist beschäftigt, eine Auswahl der besten geistlichen Lieder zur Erheiterung und Beruhigung unter den Uebeln und Leiden dieses Lebens zu veranstalten.

Das Werk wird aus 3 Bänden bestehen und den Subscribenten 3 Edr. 12 Sgr. E'dor. kosten.

Der erste Band erscheint zu Anfang, oder spätestens zur Ostermesse des nächstfolgenden Jahres.
Hamburg 1816.

3) Schillers sämtliche Werke, Taschenausgabe in 18 bis 20 Bänden. Es erscheinen 4 Ausgaben:

- 1, Ausgabe auf Velin Papier, 4 E'dor.
- 2, Ausgabe auf Schweizerpapier, 3 E'dor.
- 3, Ausgabe auf schönem Druckpapier, 2 E'dor.
- 4, Ausgabe auf gewöhnlichem Druckpapier, 1 1/2 E'dor.

bey Corta in Stuttgart.
In Bezug obiger Ankündigungen erbiehen wir uns auf beide Werke Pränumeration anzunehmen, und haben die Preise deshalb dabey bemerkt.

J. F. Trendel Wittve und Sohn.

Hiezu eine Beilage.

Immobil Verkäufe.

1. Da auf Instanz des Curators des abwesenden Casen Jansen Christian Buschmann zu Heppens, der Verkauf des seinem Curanden zustehenden, 49 nummerirten, in Heppens belegenen Hauses nebst Garten, grenzend gegen Osten an Hermann Gories Erben Land, gegen Westen an Johann Hinrich Johannsen Erben Land, und gegen Süden und Norden an Onke Hinrichs Onken Ländereien, vom Gerichte erkannt, und hierzu Terminus auf den dreizehnten November d. J., Nachmittage 2 Uhr, in des Altrich Harms Krughaus zu Heppens angesetzt worden: so wird solches hiedurch bekannt gemacht und Terminus zur Angabe derjenigen, welche irgend einige Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende Grundstück zu haben vermeinen, bey Verlust derselben auf den 9ten November, und zur Anhörung des Präclusivbescheides auf den 11ten November d. J., angesetzt.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 13ten September 1816.

Jansen.

Wlagge.

Convokationen.

1. Nachdem ad instantiam des Kaufmanns Hillern Heeren Hillerns hieselbst, die Convokation aller derjenigen, welche annoch an den ihm von Heinrich Conrad Dieffendorf Kinder Vormündern verkauften 3ten Antheil der hieselbst auf der Schlacht, am ^{Frankstraße, belegenen} Sägemühle, der Holzscheune, des Kalkofens, Kalkmagazins, Torhauses und Gartens, real- und privilegirte Ansprüche zu haben vermeinen, erkannt worden: so werden selbige hiermit aufgefordert, solche bey Verlust derselben am 12ten November d. J., als dem angeetzten peremptorischen Termine, bey dem hiesigen Landgerichte anzugeben.

Decr. Jever im Landgerichte, d. 23ten Juli 1816.

Jansen.

Wlagge.

2. Der Schuster Friedrich Christian Jaeger hieselbst, hat von der Wittve des Corporals Hinrich Bruns, Anna Juliane Margarethe Bruns, geb. Folkers, jetzt in Barel wohnhaft, deren in der Krummellenbogenstraße hieselbst, am Stadtwall unter No. 46 des Grundsteuerregisters belegenes, vorhin dem Friedrich Dammann, nachher aber dem Johann Jürgens zugehörig gewesenes Haus nebst Zubehörungen gekauft, und ist auf dessen Ansuchen die Convokation der Realprätendenten dieses Hauses erkannt worden. Es werden daher alle Realprätendenten des gedachten Hauses nebst Zubehörungen hiedurch aufgefordert, ihre Realansprüche bey Verlust derselben am 11ten November d. J., als dem peremptorischen Termine, bey dem hiesigen Landgerichte anzugeben.

Zur Anhörung des Präclusivbescheides ist der 20te November d. J. präfigirt.

Decr. Jever im Landgerichte, den 5ten Sept. 1816.

Jansen.

Wlagge.

Conkurs.

Nachdem wider den Zinngießer Johann Hermann Ehiele zu Jever, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1) Zur Angabe, auf den 12ten Novbr. 1816, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die, zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angaben Recessen, unter der im Artikel 42. der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwilde zur Wahrnehmung ihrer Berechtigung bey diesem Concurs zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation, auf den 9ten Januar 1817, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritätsurtheils, auf den 26 Febr. 1817, und

4) Zum öffentlichen Verkauf des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 19 April 1817.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit S. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren, und ein tüchtiges Subject dazu auf den 20ten Novbr. 1816 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decr. Jever aus dem Landgerichte, d. 4 Sept. 1816.

Jansen.

Wlagge.

Todesanzeige.

Nach seit einem Jahre mehrmahlz ausgestandenen Krankheiten mußte endlich am 12ten d. M. Abends 10 Uhr, mein geliebter Ehemann, Carl Niemmers Schonbohm zu Biefels, im 60sten Jahre seines Alters und im 34ten Jahre unserer stets froh verlebten Ehe durch einen Stickschlag sein Leben endigen. Sein thätiges Leben, sein menschenfreundlicher Eifer, iedem seiner Nebenmenschen, da wo er konnte, nützlich zu werden und in allen Stücken, wo möglich, seine Pflicht zu erfüllen, welches oft mit zu wenig Rücksicht auf Schonung seiner schwachen Gesundheit geschah, mögen in der letzten Zeit seines Lebens besonders Ursache seiner Krankheiten und des bald erfolgten Todes gewesen seyn. — Trauernd zeige ich allen Verwandten, Freunden und Bekannten diesen für mich schmerzhaften Verlust ergeben an.

Des Verstorbenen Wittve,
Hiemke Schonbohm, geb. Iken.

Manuscripte

Die Handschriften des Mittelalters sind in der Regel in drei Hauptgruppen zu unterteilen: die Handschriften der Bibel, die Handschriften der Kirchenväter und die Handschriften der weltlichen Dichtung.

Die Handschriften

Die Handschriften des Mittelalters sind in der Regel in drei Hauptgruppen zu unterteilen: die Handschriften der Bibel, die Handschriften der Kirchenväter und die Handschriften der weltlichen Dichtung.

Die Handschriften des Mittelalters

Die Handschriften des Mittelalters sind in der Regel in drei Hauptgruppen zu unterteilen: die Handschriften der Bibel, die Handschriften der Kirchenväter und die Handschriften der weltlichen Dichtung.

Die Handschriften des Mittelalters sind in der Regel in drei Hauptgruppen zu unterteilen: die Handschriften der Bibel, die Handschriften der Kirchenväter und die Handschriften der weltlichen Dichtung.

Die Handschriften des Mittelalters sind in der Regel in drei Hauptgruppen zu unterteilen: die Handschriften der Bibel, die Handschriften der Kirchenväter und die Handschriften der weltlichen Dichtung.

